

Abkommen über den  
Europäischen Wirtschaftsraum

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**  
**Nr. 25/1999**  
**vom 26. Februar 1999**

über die Änderung des Protokolls 47 - über die Beseitigung technischer Handelshemmnisse  
für Wein - des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das  
Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend  
„Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Protokoll 47 des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-  
Ausschusses Nr. 99/98 vom 25. September 1998<sup>1</sup> geändert.

Die Verordnung (EG) Nr. 847/98 der Kommission vom 22. April 1998 zur Änderung der  
Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und  
Aufmachung der Weine und der Traubenmoste<sup>2</sup> ist in das Abkommen aufzunehmen.

Die Verordnung (EG) Nr. 881/98 der Kommission vom 24. April 1998 mit  
Durchführungsbestimmungen zum Schutz ergänzender traditioneller Begriffe für bestimmte  
Arten von Qualitätsweinen bestimmter Anbaugebiete<sup>3</sup> ist in das Abkommen aufzunehmen -

**BESCHLIESST:**

---

<sup>1</sup> ABl. L ...

<sup>2</sup> ABl. L 120 vom 23.4.1998, S. 14.

<sup>3</sup> ABl. L 124 vom 25.4.1998, S. 22.

### Artikel 1

In Anlage 1 des Protokolls 47 des Abkommens wird unter Nummer 26 (Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„- **398 R 0847:** Verordnung (EG) Nr. 847/98 der Kommission vom 22. April 1998 (ABl. L 120 vom 23.4.1998, S. 14).“

### Artikel 2

In der Anlage 1 des Protokolls 47 des Abkommens wird nach Nummer 42d (Verordnung (EG) Nr. 1128/96 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„42e. **398 R 0881:** Verordnung (EG) Nr. 881/98 der Kommission vom 24. April 1998 mit Durchführungsbestimmungen zum Schutz ergänzender traditioneller Begriffe für bestimmte Arten von Qualitätsweinen bestimmter Anbaugebiete (ABl. L 124 vom 25.4.1998, S. 22).“

### Artikel 3

Der Wortlaut der Verordnungen (EG) Nr. 847/98 und (EG) Nr. 881/98 der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

### Artikel 4

Dieser Beschluß tritt am 27. Februar 1999 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen.

Artikel 5

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 26. Februar 1999

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß  
Der Vorsitzende

.....  
F. Barbaso

Die Sekretäre  
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

.....  
G. Vik

.....  
E. Gerner

---